

Redaktioneller Teil

Aus der Arbeit der Geschäftsstelle.

(Zuletzt in Nr. 240 vom 13. Oktober 1932.)

Einkommenbesteuerung

für nichtbuchführende Gewerbetreibende.

In Anbetracht der alljährlich im Herbst einsetzenden Vorbereitungen der Landesfinanzämter für die Frühjahrsveranlagung zur Einkommensteuer haben wir kürzlich für die Festsetzung von Richtsätzen für die Einkommensteuerveranlagung 1932 folgende Eingabe an die Landesfinanzämter gerichtet:

»Bei Aufstellung der für den Buchhandel in Frage kommenden Richtsätze für die Einkommensteuerveranlagung 1932 bitten wir ergebenst, dafür besorgt zu sein, daß eine schematische Übernahme der für das Jahr 1931 für Ihren Bezirk festgesetzten Richtsätze auf jeden Fall vermieden wird. Die anhaltende Verschlechterung der Wirtschaftslage erfordert bei der Ermittlung des Einkommens mehr denn je eine Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles, wie dies erfreulicherweise schon bisher in den Landesfinanzamtsbezirken Berlin, Dresden, Leipzig, Magdeburg, Unterelbe und Unterweser gehandhabt worden ist, die von der Festsetzung von Richtsätzen überhaupt Abstand genommen haben.

Soweit jedoch an der Festsetzung von Reingewinnsätzen im Buchhandel festgehalten wird, bitten wir, zu beachten, daß der Nettotonnen, gemessen am Umsatz, gegenüber 1931 ein wesentlich niedrigerer sein wird. Eine von uns veranstaltete Umfrage bei buchführenden Sortimentsbuchhändlern hat ergeben, daß der durchschnittliche Reingewinn 3,5% bis höchstens 5% des Umsatzes beträgt. Vielfach wurde ein Gewinn überhaupt nicht erzielt, so daß Eingriffe in die Substanz nötig waren. Aber selbst diese Angaben dürfen nicht voll gewertet werden, da sie naturgemäß nur das Ergebnis der ersten neun Monate des Jahres 1932 darstellen, und es ist vorauszusehen, daß unter Einbeziehung des vierten Quartalsjahres 1932 der Reingewinn eine Schmälerung erfahren wird. Denn die mit dem 1. Januar 1932 eingetretene Erhöhung der Umsatzsteuer von 0,85% auf 2% wirkt sich im Buchhandel erst ab 1. Juli 1932 voll aus, weil vielfach Lieferungsverträge aus dem Jahre 1931 die Anwendung des alten Steuersatzes von 0,85% bis 30. Juni 1932 gestatteten. Es ist unter diesen Umständen ohne weiteres einleuchtend, daß sich dadurch die Gewinnchance noch verschlechtert; denn bei dem im Buchhandel bestehenden System des festen Ladenpreises, das eine Steuerabwälzung auf den Kunden unmöglich macht, kann die Umsatzsteuererhöhung um 1,15% nur auf Kosten des Reingewinns erfolgen, so daß selbst vorstehend angeführte Sätze kaum erreicht werden dürften.

Wir bitten, soweit die Festsetzung von Richtsätzen für nichtbuchführende Buchhändler anläßlich der nächsten Frühjahrsveranlagung durchgeführt wird, uns davon Kenntnis zu geben.

Einige bereits vorliegende Antworten der Finanzbehörden lassen erfreulicherweise erkennen, daß der Festsetzung von Richtsätzen für den Buchhandel keine allzu große Bedeutung mehr zukommt, weil fast jeder Buchhändler eine geordnete Buchführung besitzt, sodaß sich eine Schätzung des Einkommens erübrigt. Aber auch sonst sehen die Landesfinanzämter vielfach von der Festsetzung besonderer Richtsätze ab; sie sind bestrebt, das Einkommen von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Verhältnisse zu ermitteln.

Auszahlung der Beamtengehälter vor Weihnachten.

Da sich das Kollsystem, auf Grund dessen die Auszahlung der Beamtengehälter erfolgt, im Dezember insbesondere für das Weihnachtsgeschäft gefahrbringend auszuwachsen droht, haben wir nachstehende Eingabe an das Reichsfinanzministerium und an die Finanzministerien der Länder gerichtet:

»In Beamten- und Handelskreisen wird auch in diesem Jahre die Befürchtung laut, in Anwendung des sog. Kollsystems könnte

die Zahlung der Gehälter zeitlich so weit hinausgeschoben werden, daß zu befürchten ist, das restliche Dezembergehalt erst am 24. Dezember zu erhalten. Eine derart verspätete Auszahlung der Beamtenbezüge würde natürlich eine schwere Gefährdung und Schädigung des Weihnachtsgeschäftes bedeuten; denn damit würde die Bedarfsdeckung für das Fest den Beamten nahezu unmöglich gemacht.

Ganz abgesehen davon, daß der Einzelhandel einem etwa dadurch verstärkten Ansturm von Käufern in letzter Minute gar nicht gewachsen ist, führt erfahrungsgemäß das Zusammendrängen der Einkäufe auf die letzten Stunden am Heiligen Abend weder für Käufer noch für Verkäufer zu einem befriedigenden Ergebnis. Mancher Kauf fällt einfach unter den Tisch. Dies gilt insbesondere für den Buchhandel, der nicht jedes gewünschte Buch am Lager hat und zur Besorgung einige Tage braucht. Am Heiligen Abend ist es dazu natürlich zu spät; der Kauf wird dann im Regelfalle unterbleiben. Wegen näherer Einzelheiten erlauben wir uns, auf unsere Eingabe in der gleichen Sache vom 19. November 1931 Bezug zu nehmen und Sie ergebenst zu bitten, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß die Dezember-Endgehälter spätestens bis Sonnabend, den 17. Dezember in Händen der Beamtenschaft sind, damit diese den freien Sonnabend nachmittag und insbesondere den Goldenen Sonntag zur Deckung ihres Weihnachtsbedarfs verwenden kann. Das Offenhalten der Läden an den Sonntagen vor Weihnachten hat schließlich nur dann einen Zweck, wenn Käufer vorhanden sind. Kaufkraft zu schaffen sind aber die größten Arbeitgeber (Reich, Länder und Gemeinden) in erster Linie berufen.

Wir hoffen, daß Sie unseren Ausführungen zustimmen können und daß unsere Anregung Erfolg hat.

Vertrieb von Rundfunkzeitschriften.

Vom Sortiment wird darüber geklagt, daß ihm durch die Propaganda der Vereine der Rundfunkhörer Abonnenten auf die Rundfunk-Zeitschriften entzogen werden. Die Vereine von Rundfunkhörern, insbesondere deren Landesverbände und Ortsgruppen, hätten es verstanden, den Bezug der Rundfunk-Zeitschriften über ihre Organisationen zu leiten. Die Zeitschriften würden zwar zum Ladenpreise abgegeben; von den Vereinen würden jedoch gleichzeitig kostenlose Mitgliedschaft sowie die aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Vorteile gewährt. Das Publikum, soweit es Interesse an der Mitgliedschaft in einer Rundfunkhörer-Vereinigung habe, beziehe die Zeitschriften naturgemäß nur noch durch die Verbände.

Der Gesamtvorstand des Börsenvereins hat sich gemeinsam mit dem Vereinsrechts-Ausschuß in Koburg mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Er ist der Meinung, daß die Ausschaltung des Sortimentsbuchhandels bei dem Vertrieb von Rundfunkzeitschriften durchaus unerfreulich ist und daß Mittel und Wege gesucht werden sollten, dem Sortiment — wenn auch nur gegen eine mäßige Vergütung — den Vertrieb der Rundfunkzeitschriften zu ermöglichen.

Der Börsenverein hat ein entsprechendes Schreiben an die Verleger von Rundfunkzeitschriften gerichtet.

Copyright.

Auf die Anfrage, ob bei der Anmeldung eines Werkes mit Abbildungen zum Copyright das Werk einschließlich der Abbildungen gegen Nachdruck geschützt sei, haben wir geantwortet:

»In dem amerikanischen Gesetz über die Erlangung des Copyright sind Bücher mit Abbildungen nicht besonders ge-